

Datenschutzinformation

-Informationspflichtgemäß Artikel 13 EU DS-GVO- zur Erhebung von personenbezogenen Daten

Verarbeitungstätigkeit	Bebauungsplanverfahren
Erhebende Stelle	Gemeinde Hermaringen Karlstraße 12 89568 Hermaringen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Hermaringen Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Hermaringen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@hermaringen.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 BauGB zum Zweck der Berücksichtigung von Stellungnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Beauftragtes Ingenieurbüro für das Bebauungsplanverfahren, Landratsamt Heidenheim
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§3 Abs. 1 und 2 BauGB). Falls Sie die Daten nicht bereitstellen oder Sie mit der Verarbeitung nicht einverstanden sind, kann Ihre Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.